



## **Allgemeinverfügung des Landkreises Verden über die Pflicht zum Tragen von Mund- Nase-Bedeckungen für Teilnehmende bei Versammlungen i. S. v. Art. 8 GG**

Der Landkreis Verden erlässt gem. § 8 Abs. 1 Niedersächsisches Versammlungsgesetz (NVersG) vom 7. Oktober 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) in Verbindung mit § 7c Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 23.11.2021 (Nds. GVBl. S. 770) in der derzeit geltenden Fassung (Niedersächsische Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Die Teilnehmenden, Leitenden sowie Ordnerinnen und Ordner bei Versammlungen unter freiem Himmel i.S.v. Art. 8 GG auf dem Gebiet des Landkreises Verden – mit Ausnahme der Gebiete der Städte Achim und Verden (Aller) - sind verpflichtet, eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen. Dies gilt auch bei nicht angezeigten Versammlungen im Sinne des § 2 NVersG. Hiervon ausgenommen sind Personen, denen aufgrund von Vorerkrankungen, wegen des höheren Atemwiderstands, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist. Dies ist gegenüber polizeilichen Einsatzkräften vor Ort auf Verlangen durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft zu machen. Ebenfalls ausgenommen sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres. Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr dürfen anstelle einer medizinischen Maske eine beliebige andere geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie, als Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
2. Die sofortige Vollziehung von Nr. 1 wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum Ablauf des 15. Januar 2022, eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

### **Begründung:**

Zu Nr. 1:  
Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 8 Abs. 1 NVersG. Danach kann die zuständige Behörde eine Versammlung unter freiem Himmel beschränken, um eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Nach Auskunft der Polizei wurde festgestellt, dass sich Teile der Bevölkerung zu sogenannten „Spaziergängen“ verabreden, um sich - häufig unter Missachtung der derzeit geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie – im öffentlichen Raum zu treffen, um gegen die im Zusammenhang mit der Corona-Bekämpfung erlassenen Regelungen zu protestieren. In der Regel handele es sich bei derartigen Aktionen, zumeist in fortbewegender Form, um Versammlungen i. S. d. Versammlungsgesetzes. Diese sogenannten Spaziergänge fallen unter den Begriff der Versammlung i. S. d. § 2 NVersG.

Die häufig über die sozialen Medien öffentlichkeitswirksam organisierten Veranstaltungen wurden bisher überwiegend in den Städten Achim und Verden (Aller) durchgeführt. Eine Ausweitung auf die anderen kreisangehörigen Gemeinden kann aber nicht ausgeschlossen werden.

Es wurde beobachtet, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ganz überwiegend keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen haben und auch das Abstandsgebot nicht durchgängig eingehalten wurde.

Die Städte Achim und Verden (Aller) sind selbst Versammlungsbehörden. Daher kann der Landkreis Verden keine Allgemeinverfügung auf Grundlage des Versammlungsrechts für die Stadtgebiete der Städte Achim und Verden (Aller) treffen.

Die Regelung ist als Allgemeinverfügung nach § 35 S. 2 VwVfG zu treffen, da zahlreiche Versammlungen mit verschiedenen Veranstaltern im Gebiet des Landkreises Verden stattgefunden haben und erfahrungsgemäß noch stattfinden werden.

Die oben beschriebenen Versammlungen auf dem Gebiet des Landkreises Verden werden überwiegend nicht bei der zuständigen Versammlungsbehörde angezeigt. Ein Versammlungsleiter gibt sich häufig nicht zu erkennen. Daher kann weder die Versammlungsbehörde noch die Polizei den Infektionsschutz in einem Kooperationsgespräch thematisieren und somit auch nicht sicherstellen. Um dennoch in der aktuellen Infektionslage ein Mindestmaß an Infektionsschutz bei allen Versammlungen zu regeln, ergeht diese Allgemeinverfügung.

Öffentliche Sicherheit im Sinne des § 8 Abs. 1 NVersG umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen. Dabei kann sich eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auch aus anderweitigen gravierenden Gefahren für hochrangige Schutzgüter wie Leib und Leben (Art. 2 Abs. 2 GG) oder die Aufrechterhaltung des öffentlichen Gesundheitssystems im Falle einer Pandemie durch ein hochansteckendes Virus mit einer hohen Anzahl schwerer Erkrankungsverläufe ergeben (OVG Lüneburg, Beschluss vom 26. Juni 2020 – 11 ME 139/20 –, juris, Rn. 17).

Eine unmittelbare Gefährdung setzt eine konkrete Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit gegenüberstehenden Rechtsgüter führt. Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung liegen erkennbare Umstände vor, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Hierfür liegen nachweisbare Tatsachen als Grundlage der Gefährdungsprognose vor.

Nach § 7c der Nds. Corona-Verordnung hat die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Versammlung unter freiem Himmel nach Artikel 8 des Grundgesetzes durch geeignete Maßnahmen den Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 sicherzustellen. Die zuständige Versammlungsbehörde kann zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 die Versammlung auf der Grundlage des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes beschränken.

Das Robert Koch-Institut hat seine Risikobewertung bezüglich COVID-19 am 21.12.2021 angepasst. Es schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Ursächlich hierfür sind das Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikronvariante, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten. Dadurch kann es zu einer schlagartigen Erhöhung der Infektionsfälle und einer schnellen Überlastung des Gesundheitssystems und ggf. weiterer Versorgungsbereiche kommen. [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html) (zuletzt abgerufen am 30.12.2021).

Der Inzidenzwert pro 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) im Landkreis Verden ist in der jüngsten Zeit entgegen dem Landestrend stetig gestiegen und liegt derzeit bei 497,2 (Stand RKI 04.01.2022) und somit deutlich über dem Landesdurchschnitt.

Auch das RKI weist seit Tagen darauf hin, dass die Daten aufgrund geringer Test- und Meldeaktivitäten während der Feiertage ein unvollständiges Bild abgeben können und daher der Wert der Inzidenz sehr viel höher liegen könnte.

Die rasante Verbreitung der Omikron-Variante ist auch im Landkreis Verden wahrzunehmen.

Auch die anderen Warnfaktoren der Nds. Corona-Verordnung steigen wieder an, die landesweite Hospitalisierungsrate beträgt 4,8 % und die landesweite prozentuale Intensivbettenbelegung mit COVID-19 Patienten 8,1% (Stand 04.01.2022).

Aufgrund der erwarteten Infektionsdynamik, insbesondere aufgrund der sich derzeit stark verbreitenden Virusmutation Omikron ist zu verhindern, dass diese Werte in den nächsten Tagen, noch vor dem durch die Omikronvariante zu erwartenden Effekt, ansteigen werden.

In der Zeit vom 24.12.2021 bis zum Ablauf des 15.01.2022 gilt in ganz Niedersachsen die sogenannte Weihnachts- und Neujahrsruhe und damit die Warnstufe 3. Damit sind einige zusätzliche Kontaktbeschränkungen verbunden. Ziel ist es, möglichst viele Menschen in Niedersachsen noch mit einer Auffrischungsimpfung zu versorgen, bevor die Omikron-Variante sich in Niedersachsen verbreitet. Denn es ist nach bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen mit einer erhöhten Reproduktionsgeschwindigkeit der Omikron-Variante zu rechnen.

Auch bei Versammlungen ist zwar der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten (§ 1 Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung). Versammlungen sind aber in aller Regel durch einen dynamischen Ablauf gekennzeichnet, so dass der Mindestabstand nicht konsequent einzuhalten und sicherzustellen ist. Denn nicht nur während der Versammlung kommt es zu Kontakten zwischen den Teilnehmenden, auch vor Beginn und nach dem Ende kommt es teilweise zu Berührungen untereinander, aber auch zu anderen Personen. Insbesondere bei sich fortbewegenden Versammlungen können die Teilnehmenden die zum Infektionsschutz erforderlichen Abstände nicht konsequent einhalten. Aufgrund des individuellen Gehtempos und der Entwicklung des Versammlungsverlaufs kommt es zu Stockungen, Beschleunigungen und Verschiebungen.

Doch auch bei ortsfesten Versammlungen stehen die Teilnehmenden in Kontakt zueinander und bewegen sich in der Menge, so dass die Mindestabstände nicht dauerhaft eingehalten werden können. Hinzu kommt, dass der Zweck der Versammlung, die gemeinsame Meinungskundgabe, durch Unterhaltungen und gemeinsames Rufen ein erhöhtes Risiko für Tröpfcheninfektionen mit sich bringt.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Omikron-Mutante sehr viel ansteckender ist als die bisherigen Virusvarianten, besteht das Risiko, dass sich auf Versammlungen eine erhebliche Anzahl von Personen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ansteckt und in der Folge das Gesundheitssystem belastet. Auch bei Versammlungen unter freiem Himmel besteht ein Infektionsrisiko, da viele Menschen auf engem Raum aufeinandertreffen und die Mindestabstände nicht einhalten. Dies zeigen auch die Erfahrungen der Versammlungsbehörde in den letzten Wochen.

Ziel der hier verfügten Maßnahme ist es, im Interesse des Schutzes von Leben und Gesundheit eines und einer jeden die Bevölkerung vor der Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu schützen, die Verbreitung der Krankheit COVID-19 zu verhindern bzw. zu verlangsamen und eine Überlastung des Gesundheitssystems infolge eines ungebremsen Anstiegs der Zahl

von Ansteckungen, Krankheits- und Todesfällen zu vermeiden.

Die Maskenpflicht ist geeignet, diesem Zweck zu fördern. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum wird vom RKI empfohlen, insbesondere, wenn das Abstandsgebot nicht oder nur schwer eingehalten werden kann (Robert Koch-Institut, Epidemiologisches Bulletin 19/2020, 17.05.2020, S. 3 ff. [https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19\\_20.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20.pdf?__blob=publicationFile), zuletzt abgerufen am 29.12.2021).

FFP2-Masken bieten nach aktuellen Studien einen besonders hohen Schutz, der aufgrund der prognostizierten Entwicklung der Pandemie ergriffen werden soll (Max-Planck-Gesellschaft: So gut schützen Masken, 02.12.2021 <https://www.mpg.de/17915640/corona-risiko-maske-schutz>, zuletzt abgerufen am 29.12.2021).

Die Maskenpflicht ist erforderlich. Eine Maßnahme ist erforderlich, wenn es kein gleich effektives, für den Adressaten weniger belastendes Mittel gibt, das Ziel zu fördern. Ein solches Mittel ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist der Verweis auf die einzuhaltenen Mindestabstände nicht ausreichend. Denn die Einhaltung der Maskenpflicht kann anders als der Mindestabstand während der gesamten Versammlung konsequent eingehalten werden, so dass alle Beteiligten geschützt sind. Gegenüber Verboten von Versammlungen oder Begrenzungen auf ortsfeste Versammlungen stellt die Maskenpflicht das mildere Mittel dar. Ernsthafte Gesundheitsgefahren sind nach dem Stand der Wissenschaft durch das (kurzzeitige) Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung fernliegend (vgl. ausführlich OVG NRW, Beschl. v. 9.3.2021 - 13 B 266/21.NE -, juris Rn. 53 ff.).

Schließlich ist die Anordnung einer Maskenpflicht auch angemessen. Der mit ihr erzielte Erfolg steht nicht außer Verhältnis zu den für die Adressaten verursachten Nachteilen. Die körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG der Versammlungsteilnehmenden, etwaiger Gegendemonstranten, von Passantinnen und Passanten, der eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens wiegen schwerer als die Beschränkung der Versammlungsfreiheit. Eine Einschränkung der Meinungsäußerung geht mit dem Tragen einer Maske nicht einher. Auch mit Maske können sich die Teilnehmenden untereinander unterhalten und gemeinsam artikulieren. Auch bei Reden schränkt das Tragen der Maske nicht ein. Im Zweifel können Mikrophone oder Megafone eingesetzt werden.

Für Kinder und gesundheitlich beeinträchtigte Personen sind Ausnahmen von der Maskenpflicht vorgesehen

Zu Nr. 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorstehend genannten und erläuterten Verfügung ist erforderlich, weil eine Klage gegen diese Verfügung gemäß § 80 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte, sodass im Falle der Klageerhebung insbesondere nicht angezeigte Versammlung dennoch ohne die verfügten Beschränkungen durchgeführt werden könnte. Das aber würde zu der unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit führen, die vorstehend dargelegt worden ist. Nur durch die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung ist gesichert, dass die zu erwartende Störung für die öffentliche Sicherheit abgewehrt werden kann.

Zu Nr. 3:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist zunächst bis zum Ablauf des 15.01.2022 befristet. Eine Verlängerung bleibt aber vorbehalten.

### **Ihre Rechte:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, erhoben werden. Verden (Aller), den 04.01.2022

### **Landkreis Verden**

Der Landrat  
In Vertretung:  
Gez. Tryta

### **Öffentliche Bekanntmachung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung von vier Windkraftanlagen in Kirchlinteln-Sehlingen**

Der Landkreis Verden hat der Bürgerwindpark Walsede Sehlingen Planungs GmbH & Co. KG, Dorfstraße 7, 27386 Westerwalsede mit Bescheid vom 28. Dezember 2021 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen erteilt (§ 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG). Der Bescheid ist öffentlich bekannt zu machen (§ 10 Abs. 7 BImSchG). Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügbare Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nachstehend veröffentlicht werden (§ 10 Abs. 8 Satz 2 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV):

„1. Entscheidung  
ich erteile der Bürgerwindpark Walsede Sehlingen Planungs GmbH & Co. KG, Dorfstraße 7, 27386 Westerwalsede, aufgrund Ihres Antrages vom 28. Dezember 2020 die

### **immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen**

des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit 4,2 MW Nennleistung, 138 m Rotordurchmesser, jeweils zweimal 131 m Nabenhöhe und 200 m Gesamthöhe, zweimal 160 m Nabenhöhe und 229 m Gesamthöhe, und Rotorblätter mit Blatthinterkantenverzahnung (Serrations) sowie die Herstellung der Zuwegungen, der

Kraufstell- und Montageflächen in der Windfarm Kirchlinteln Kreepen/Sehlingen.

Rechtsgrundlagen der Entscheidung sind § 4 und § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und Nr. 1.6.2 Spalte Verfahrensart V des Anhangs der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV). Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der Anlagen (WEA) am Standort in Kirchlinteln, Kirchwalseder Straße, im Außenbereich:

Anlage, Nabenhöhe	Gemarkung	Flur	Flurstücke	UTM Ost (ETRS 89)	UTM Nord
WEA 1, 131 m	Sehlingen	3	116/67, 67/152	526391.996	5872296.945
WEA 2, 160 m	Sehlingen	2	25/10	526000.007	5871129.949
WEA 3, 160 m	Sehlingen	2	30/1, 30/3	526274.034	5870820.954
WEA 4, 131 m	Sehlingen	2	28/3	525905.405	5870509.031

Maßgebend sind die unter II. aufgeführten Antragsunterlagen, soweit in den unter III. aufgeführten Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Die Genehmigung schließt folgende Entscheidungen ein:  
- Baugenehmigung gem. § 70 NBauO mit zwei Abweichungen gem. § 66 NBauO

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht eingeschlossen sind (§ 13 BImSchG). Auf Antrag wurde im Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Für diesen Bescheid werden Kosten erhoben, die von Ihnen als Antragstellerin zu tragen sind.“

Rechtsbehelfsbelehrung:

„VII. Ihre Rechte

Sie können gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Verden erheben. Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Den Widerspruch können Sie

1. schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Anschrift lautet: Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller)
2. auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erheben. Die De-Mail-Adresse lautet: kreis-haus@landkreis-verden.de-mail.de“

Hinweise:

Der Bescheid enthält Auflagen und Nebenbestimmungen (§ 10 Abs. 8 Satz 2 BImSchG).

Ort und Zeit der Auslegung

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit vom 8. Januar 2022 bis zum 24. Januar 2022 nur nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefon-Nr. 04231 15-318 bei der folgenden Stelle eingesehen werden:

Kreishaus Verden, Zimmer 2111a, 2. OG, Eingang-Ost, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller), montags bis donnerstags 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr (§ 10 Abs. 8 S. 4 BImSchG).

**Zur Eindämmung des Coronavirus SARS-Cov2- und dessen Varianten ist eine vorherige Terminabsprache zwingend notwendig. Für den Zugang zum Kreishaus gilt die 3 G-Regel. Vor der Einsichtnahme ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Im Kreishaus sind Maßnahmen zum Infektionsschutz zu beachten (u. a. Abstände, FFP2 Mund-Nasen-Bedeckung). Der ungehinderte Zugang zu den Unterlagen kann begrenzt werden.**

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG). Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Verden, Fachdienst Bauordnung, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller) oder elektronisch unter [baun@landkreis-verden.de](mailto:baun@landkreis-verden.de) angefordert werden (§ 10 Abs. 8 S. 4 und 6 BImSchG).

Die Bekanntmachung und der Bescheid werden auch im Internet veröffentlicht (§ 21a Abs. 2 der 9. BImSchV): [www.landkreis-verden.de/bekanntmachungen](http://www.landkreis-verden.de/bekanntmachungen) uvp.niedersachsen.de (Niedersächsisches UVP-Portal) Verden (Aller), 3. Januar 2022

**Landkreis Verden**  
Der Landrat  
Fachdienst Bauordnung  
Az.: 63-3492-2020  
Im Auftrage:  
gez. Heemsoth

**Allgemeinverfügung der Stadt Achim über die Pflicht zum Tragen von Mund- Nase-Bedeckungen für Teilnehmende bei Versammlungen i.S.v. Art. 8 GG**

Die Stadt Achim erlässt gem. § 8 Abs. 1 Niedersächsisches Versammlungsgesetz (NVersG) vom 7. Oktober 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) in Verbindung mit § 7c Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 23.11.2021 (Nds. GVBl. S. 770) in der derzeit geltenden Fassung (Niedersächsische Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

### I. Allgemeinverfügung:

1. Die Teilnehmenden, Leitenden sowie Ordnerinnen und Ordner bei Versammlungen unter freiem Himmel i.S.v. Art. 8 GG auf dem Gebiet der Stadt Achim sind verpflichtet, eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen. Dies gilt auch bei nicht angezeigten Versammlungen im Sinne des § 2 NVersG.

Hiervon ausgenommen sind Personen, denen aufgrund von Vorerkrankungen, wegen des höheren Atemwider-

stands, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist. Dies ist gegenüber polizeilichen Einsatzkräften vor Ort auf Verlangen durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft zu machen. Ebenfalls ausgenommen sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr dürfen anstelle einer medizinischen Maske eine beliebige andere geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchen Partikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie, als Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

2. Die sofortige Vollziehung von Nr. 1 wird angeordnet.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum Ablauf des 15. Januar 2022, eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

### II. Begründung:

Die Begründung kann gemäß § 41 Abs. IV VwVfG im Rathaus Achim, Obernstraße 38 in 28832 Achim eingesehen werden.

### III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Verwaltungsgericht Stade  
Am Sande 4  
A21682 Stade

Achim, den 04.01.2021

**Stadt Achim**

In Vertretung  
Moos, 1. Stadtrat

### Bekanntmachung

#### Bestimmung von Freizeitwegen

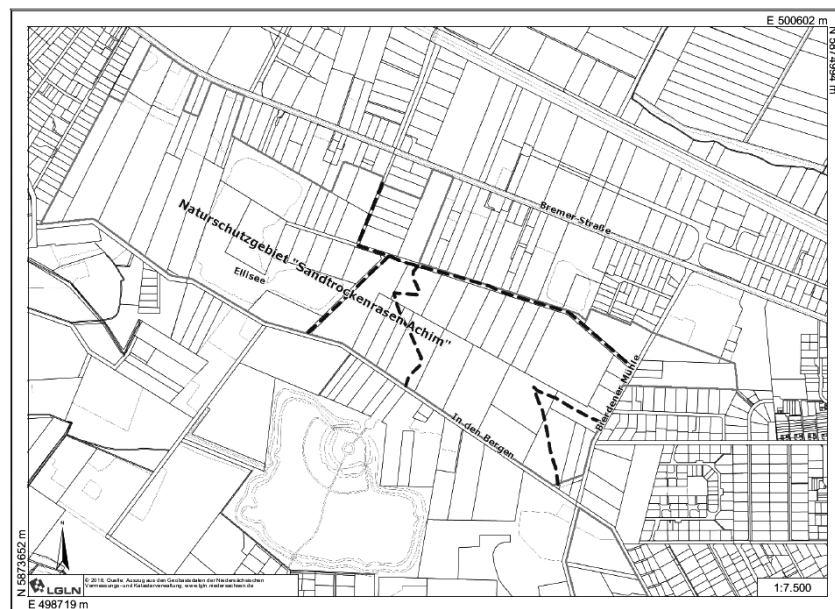
#### Im Naturschutzgebiet „Sandtrockenrasen Achim“

Die Stadt Achim beabsichtigt gemäß § 37 Abs. 1 NWaldLG einen Wegeplan im Naturschutzgebiet „Sandtrockenrasen Achim“, Ortsteil Bierden umzusetzen. Die Freizeitwege mit der Zweckbestimmung Wanderwege sollen in einer Gesamtlänge von 1,9 km in einer Breite von 1,00 m als unbefestigte Pfade mit zwei Treppenanlagen aus Baumstämmen mit Sandpackung zur Überwindung der Höhenunterschiede des Wanderweges auf Flurstück 443, Flur 2, Gemarkung Bierden ausgewiesen und hergestellt werden.

Folgende Grundstücke werden von den Wanderwegen durchschnitten:

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Bierden	Flur 2	Nr. 28/1, 30, 32/1, 35/2, 45/1, 49/2, 52, 442, 443, 444.

Die Lage der Wanderwege im Naturschutzgebiet „Sandtrockenrasen Achim“ sind aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.



Ziel der Aufstellung des Wegeplanes ist der Bevölkerung das Erleben des Naturschutzgebietes grundsätzlich weiterhin zu ermöglichen. In der 13. Sitzung des Rates der Stadt Achim am 1.11.2018 wurde im öffentlichen Teil mehrheitlich beschlossen: „die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Landkreis Verden ein Konzept, mit dem Ziel mindestens die Erhaltung des jetzigen Wegenetzes zu gewährleisten, zu erarbeiten und Gespräche mit den Eigentümern zu führen“.

Die ruhige Erlebbarkeit des Naturschutzgebietes in seiner ganzen Schönheit und Vielfalt, von den offenen Heideflächen bis hin zum alten Baumbestand, die Erhaltung des Erholungswertes des Gebietes, mit der Möglichkeit das Naturschutzgebiet zu betreten, trägt zur Steigerung der Qualität des Wohnstandortes Achim bei. Die naturschutzfachliche Zustimmung zum vorgelegten Wegekonzept ist am 16.12.2020 erteilt worden. Die Flurstücke, auf denen sich die Wege befinden, sind erworben oder durch Vertrag gesichert worden.

Das neue Wegenetz führt dazu, dass der größere Teil der bisherigen Trampelpfade nicht mehr betreten werden darf. Die bisherigen Trampelpfade können sich daher zu den Lebensraumtypen entwickeln, die den Grund für die Unterschutzstellung des Gebietes bilden: offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras, sowie Sandheiden mit Besenheide und Ginster, beide auf Binnendünen.

Der Wegeplan mit der topographischen Karte und der genehmigten Karte mit den Wegeherstellungsmaßnahmen liegen gem. § 38 Abs. 2 NWaldG in der Zeit vom

**17.01.2022 bis 21.02.2022**

im Rathaus Achim, Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung, Zimmer 324, Obernstraße 38, 28832 Achim während der Besuchszeiten (montags bis freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr, dienstags und donnerstags zusätzlich bis 18.00 Uhr) öffentlich aus.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Einsicht des Planentwurfs und der Entwurfsbegründung nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung und nur mit Tragen einer Nase-Mund-Bedeckung möglich. Die Terminvereinbarung erfolgt unter folgender Telefonnummer: **04202 9160-490**. Termine außerhalb der genannten Besuchszeiten können nach vorheriger telefonischer Absprache vereinbart werden. Änderungen im Ablauf können auftreten.

Es wird gem. § 38 Abs. 2 NWaldG darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist bzw. im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Stellungnahmen abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bestimmung von Freizeitwegen im Naturschutzgebiet „Sandtrockenrasen Achim“ unberücksichtigt bleiben können.

Die vollständigen Planunterlagen stehen ab dem 17.01.2022 auf der Internetseite der Stadt Achim unter folgendem Link auch als Download zur Verfügung:

<https://www.achim.de/Freizeitwege-NSG>  
Achim, den 22.12.2021

**Stadt Achim**

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
(Rusch)

### Allgemeinverfügung der Stadt Verden (Aller) über die Pflicht zum Tragen von Mund- Nasen-Bedeckungen für Teilnehmende bei Versammlungen i.S.v. Art. 8 GG

Die Stadt Verden (Aller) erlässt gem. § 8 Abs. 1 Niedersächsisches Versammlungsgesetz (NVersG) vom 7. Oktober 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) in Verbindung mit § 7c Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 23.11.2021 (Nds. GVBl. S. 770) in der derzeit geltenden Fassung (Niedersächsische Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Teilnehmenden, Leitenden sowie Ordnerinnen und Ordner bei Versammlungen unter freiem Himmel i.S.v. Art. 8 GG auf dem Gebiet der Stadt Verden (Aller) sind verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen. Dies gilt auch bei nicht angezeigten Versammlungen im Sinne des § 2 NVersG.  
Hiervon ausgenommen sind Personen, denen aufgrund von Vorerkrankungen, wegen des höheren Atemwiderstands, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist. Dies ist gegenüber polizeilichen Einsatzkräften vor Ort auf Verlangen durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft zu machen. Ebenfalls ausgenommen sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.  
Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr dürfen anstelle einer medizinischen Maske eine beliebige andere geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie, als Mund-Nasen-Bedeckung tragen.  
2. Die sofortige Vollziehung von Nr. 1 wird angeordnet.  
3. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum Ablauf des 15. Januar 2022, eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann nach Terminabsprache unter Beachtung der Zutrittsregelungen (aktuell: 3 G) in den Räumen des Bürgerbüros der Stadt Verden (Aller), Zimmer Nr. R 139, Ritterstraße 10 in 27283 Verden (Aller) montags bis mittwochs von 09:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags von 09:00 bis 18:00 Uhr, freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr sowie nach Vereinbarung eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Verden (Aller) zu richten. Dies gilt gleichermaßen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Eine Klage hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann das o.g. zuständige Verwaltungsgericht auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wieder herstellen.

Verden (Aller), den 04.01.2022

**Stadt Verden (Aller)**  
Der Bürgermeister  
i.A. Rohlfing

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

Abgabefestsetzung für das Kalenderjahr 2022

Auf der Grundlage von § 116 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 576), in der zurzeit geltenden Fassung, setzt die Stadt Verden (Aller) durch diese öffentliche Bekanntmachung die nachstehenden Abgaben (Steuern und Gebühren) für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Höhe fest:

- Grundsteuer A und B,
- Straßenreinigungsgebühren,
- Hundesteuer.

Die für das Vorjahr erteilten Grundbesitzabgabenbescheide umfassen die jeweiligen Grundsteuern und - sofern das Grundstück an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossen ist - auch die Straßenreinigungsgebühren. Der jährliche Gesamtbetrag wird in den bisher festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2022 fällig. Für Abgabepflichtige, die bisher ihre Grundsteuer bzw. Straßenreinigungsgebühren durch eine einmalige, vollständige Zahlung zum 01.07. entrichtet haben, wird die Abgabe 2022 in einem Betrag am 01. Juli 2022 fällig.

Die Hundesteuer wird mit dem im letzten Heranziehungsbescheid festgesetzten Betrag am 01. April 2022 fällig.

Die Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung ist für die Grundsteuer durch § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt I Seite 965) in der zurzeit geltenden Fassung und für die Straßenreinigungsgebühren sowie für die Hundesteuer durch § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung zugelassen.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Abgabefestsetzung treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Abgabefestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 A, 21682 Stade, einzulegen.

Sollten sich die Grundlagen für die Steuer- bzw. Gebührensatzung ändern, so werden im Einzelfall Änderungsbescheide erteilt.

Sofern der Stadtkasse ein Lastschriftmandat erteilt wurde, wird der jeweilige Betrag zur Fälligkeit von dem angegebenen Konto abgebucht. Der letzte Bescheid weist in der Regel auf diese Abbuchung hin.

Verden (Aller) den 03.01.2022

**Stadt Verden (Aller)**  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Schreiber

#### **Bekanntmachung über die öffentliche Sitzung des FEUERSCHUTZAUS- SCHUSSES des Flecken Langwedel am Montag, dem 10. Januar 2022, 18:00 Uhr, in der Sporthalle der Oberschule Langwedel**

**Tagesordnung:** 1. Feststellungen zur Eröffnung der Sitzung; 2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 02.09.2021; 3. Pflichtenbelehrung eines beratenden Mitgliedes durch den Bürgermeister; 4. Änderung des Grundsatzbeschlusses über gemeindliche Zuschüsse für Führerscheininhaber der Freiwilligen Feuerwehr; 5. Übereignung eines Tragkraftspritzenanhängers und einer Tragkraftspritze an den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Cluvenhagen e. V.; 6. Zwischenbericht zur Umsetzung des Feuerwehrbedarfsplans; 7. Änderung der Umsetzung des Fahrzeugkonzeptes im Feuerwehrbedarfsplan; Vorzeitige Beschaffung eines Einsatzleitwagens; 8. Übereignung eines Tragkraftspritzenanhängers und einer Tragkraftspritze an den Förderverein der Ortsfeuerwehr Etelsen e. V.; 9. Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2022; 10. Unterrichtung und Anfragen.  
Langwedel, 28. Dezember 2021

**Flecken Langwedel**  
Der Bürgermeister  
gez. Brandt

#### **Bekanntmachung über die öffentliche Sitzung des UMWELT-, KULTUR- und TOURISMUSAUS-SCHUSSES des Flecken Langwe- del am Dienstag, dem 11. Januar 2022 um 18:00 Uhr, im Bürgersaal des Rathauses in Langwedel**

**Tagesordnung:** 1. Feststellungen zur Eröffnung der Sitzung; 2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 13.04.2021; 3. Pflichtenbelehrung von beratenden Mitgliedern durch den Bürgermeister; 4. Antrag des Ortsrates Daverden vom 17.11.2021 zur Unterhaltung der Zuwegung zum Daverdener Schützenplatz durch den Bauhof; 5. Bereitstellung des kommunalen Eigenanteils zur Förderantragstellung für das Projekt „Denkmalgeschütztes historisches Schloss und Schlosspark Etelsen“; 6. Kostenübernahme und Durchführung der Ersatzbeschaffung für eine Sitzbankgarnitur an der Freilichtbühne Holtebüttel; 7. Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2022; 8. Unterrichtung und Anfragen.  
Langwedel, 28. Dezember 2021

**Flecken Langwedel**  
Der Bürgermeister  
gez. Brandt

#### **Bekanntmachung über die öffentliche Sitzung des Jugend-, Sozial- und Sport- ausschusses des Flecken Langwedel am Mittwoch, dem 12. Januar 2022, 18:00 Uhr, im Bürgersaal des Rathauses Langwedel**

**Tagesordnung:** 1. Feststellungen zur Eröffnung der Sitzung; 2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 06.10.2021; 3. Pflichtenbelehrung von beratenden Mitgliedern durch den Bürgermeister; 4. Kinderspielplatzkonzept für den Flecken Langwedel hier: Spielplätze „Lilienweg“ und „Im Wiedhoop“; 5. Jahresbericht 2021 von SoFa e.V. über den Jugendtreff Langwedel; 6. Übertragung des Jugendtreffs Langwedel auf den Verein SoFa e.V.; 7. Rechenschafts- und Jahresbericht des Vereins Kinderarche e.V. für das Jahr 2020; 8. Antrag der WGL - Fraktion vom 09.08.2021 - Errichtung zweier „Multisports-Arenen“; 9. Antrag des Ratsmitgliedes Alfons Adam vom 29.07.2021 - Generationenprojekt für den Flecken Langwedel; 10. Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2022; 11. Unterrichtung und Anfragen.  
Langwedel, 24. September 2021

**Flecken Langwedel**  
Der Bürgermeister  
gez. Brandt

#### **Bekanntmachung über die öffentliche Sitzung des SCHULAUSCHUSSES am Montag, dem 17. Januar 2022 um 18:00 Uhr im Bür- gersaal des Rathauses in Langwedel**

**Tagesordnung:** 1. Feststellungen zur Eröffnung der Sitzung; 2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 28.06.2021; 3. Pflichtenbelehrung von beratenden Mitgliedern durch den Bürgermeister; 4. Umsetzung des Digitalpaktes - Sachstandsbericht; 5. Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2022; 6. Unterrichtung und Anfragen.  
Langwedel, 04. Januar 2022

**Flecken Langwedel**  
Der Bürgermeister  
gez. Brandt

#### **Amtliche Bekanntmachung**

##### **Abgabefestsetzung für das Kalenderjahr 2022**

Nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S.2931) und § 14 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl Nr. 7/2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel

6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) können Steuern bzw. öffentliche Abgaben durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Diese Regelung gilt für Steuern bzw. Abgaben, bei denen die Berechnungsgrundlagen und der Abgabebetrag sich für einen künftigen Zeitabschnitt gegenüber der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben.

Für folgende Steuern und Abgaben werden hiermit die für das Jahr 2022 zu entrichtenden Beträge entsprechend dem Betrag für das gesamte Vorjahr festgesetzt:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Vergnügungssteuer
- Friedhofsgebühr
- Hundesteuer
- Zweitwohnungssteuer

Werden die Hebesätze der Grundsteuer, die Tarife der Hundesteuer oder der Friedhofsgebühren geändert oder ändern sich die Berechnungsgrundlagen, so werden Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuer- bzw. Abgabefestsetzung treten für die Steuer- bzw. Abgabenschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuer- bzw. Abgabenbescheid zugegangen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuer- bzw. Abgabefestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, erhoben werden.

Ottersberg, 04. Januar 2022

**Flecken Ottersberg**  
Der Bürgermeister  
In Vertretung:  
gez. Heinrich

#### **Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2021 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde von der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau in Bremen am 20. Dezember 2021 unter dem Aktenzeichen – 52-2 – erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2022 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.  
Bremen, den 3. Januar 2022

Reiner Bick  
stellv. Geschäftsführer